14. Wahlperiode 23. 07. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6607 –

Haltung der Bundesregierung zur vorübergehenden Außerkraftsetzung des Schengener Abkommens durch einen Vertragsstaat wegen "Krawalltouristen"

Die Regierung Österreichs hat vom 25. Juni 2001, 00.00 Uhr, bis einschließlich 3. Juli 2001 das Schengener Abkommen vorübergehend außer Kraft gesetzt. Als Begründung für diese Maßnahme führt die Regierung sinngemäß an, damit sollten bereits im Vorfeld des vom 1. bis 3. Juli 2001 in Salzburg stattfindenden "Weltwirtschaftsforums Osteuropa" so genannte "gewaltbereite Demonstranten" von der Anreise zu diesem Forum abgehalten werden (dpa, 24. Juni 2001).

Der bayerische Innenminister Dr. Günther Beckstein hat die damit verbundene befristete Wiedereinführung von Grenzkontrollen an der bayerisch-österreichischen Grenze befürwortet und erklärt, die bayerische Polizei stelle nicht nur Absperrgitter zur Verfügung, sondern werde zusätzlich im Landesinnern auch "verdachtsunabhängige Kontrollen" durchführen (dpa, 25. Juni 2001). Das bayerische Recht erlaube es, Personen, die Pflastersteine oder andere Mittel zur Gewaltausübung mit sich führten, bis zu zwei Wochen in einen so genannten Unterbindungsgewahrsam zu nehmen. Das Vorgehen sei notwendig, "um die Gewalt von Davos und Göteborg nicht zur Regel bei europäischen Gipfeln werden zu lassen".

Der Bundesminister des Innern, Otto Schily, hat das österreichische Vorgehen nachdrücklich unterstützt und angekündigt, er wolle am 13. Juli 2001auf dem Treffen der EU-Innenminister "auf harte und wirksame Maßnahmen" drängen, um "den Krawalltouristen das Handwerk (zu) legen" (dpa, 25. Juni 2001, Bild-Zeitung, 27. Juni 2001).

Vorbemerkungen

Die Regierung der Republik Österreich hat dem Rat der Europäischen Union angezeigt, dass aus Anlass der in der Zeit vom 1. Juli bis 3. Juli 2001 in Salzburg stattfindenden Tagung des Weltwirtschaftsforums an den Landesgrenzen zu Deutschland und Italien sowie am Flughafen Salzburg befristete Grenzkontrollen nach Artikel 2 Abs. 2 SDÜ in der Zeit vom 25. Juni, 00.00 Uhr bis 3. Juli 2001, 24.00 Uhr durchgeführt werden, da es bei dieser Veranstaltung im

Gefolge von Demonstrationen zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und auch der Sicherheit der Teilnehmer kommen könne. Die Schengener Partnerstaaten, so auch die Bundesrepublik Deutschland, wurden über diese Maßnahmen informiert und gebeten, die österreichischen Bemühungen um einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung entsprechend zu unterstützen.

- Hält die Bundesregierung die kurzfristige Außerkraftsetzung des Schengener Abkommens durch einen Vertragsstaat wie die österreichische Regierung für
 - a) rechtmäßig und vereinbar mit den europäischen Verträgen,
 - b) vereinbar mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie
 - c) vereinbar und im Einklang mit dem Grundrecht auf Freizügigkeit in der EU?

Wenn ja, auf welche Passagen im Schengener Abkommen und in den EU-Verträgen sowie auf welche Urteile des Europäischen Gerichtshofs zum Grundrecht auf Freizügigkeit stützt die Bundesregierung diese Auffassung?

Die vorübergehende Einführung von Grenzkontrollen durch die Regierung Österreichs vom 25. Juni bis 3. Juli 2001 war rechtmäßig und vereinbar mit den europäischen Verträgen. Nach Artikel 18 EG-Vertrag hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten, sofern dieses Recht nicht schon aufgrund anderer Vorschriften gegeben ist. Beschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit können sich aus Artikel 2 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) ergeben, wonach eine kurzfristige Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen erlaubt ist, sofern die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit es erfordern. Auf der Grundlage des dem Amsterdamer Vertrag beigefügten Protokolls (Nr. 2) zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union sind die Vorschriften des SDÜ durch Ratsbeschluss vom 20. Mai 1999 den einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags und des EU-Vertrags zugeordnet worden und haben so die Qualität von Rechtsakten der Gemeinschaft bzw. der Union erhalten. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Klausel des Artikels 2 Abs. 2 SDÜ lagen vor, da angesichts der Vorkommnisse beim Europäischen Rat in Göteborg auch bei dem in Salzburg stattfindenden Weltwirtschaftsforum Osteuropa mit gewaltbereiten Demonstranten zu rechnen war.

> 2. Hält die Bundesregierung die vorübergehende Außerkraftsetzung von in Verträgen und in der Grundrechtecharta der EU anerkannten Grundrechten wie dem auf Freizügigkeit für ein legitimes Recht der Regierungen der Mitgliedstaaten der EU?

Wenn ja, welche weiteren Grundrechte dürfen Regierungen der EU nach Meinung der Bundesregierung durch einfachen Kabinettsbeschluss und Mitteilung an die Öffentlichkeit außer Kraft setzen?

Wenn nein, welche Schritte will die Bundesregierung ergreifen, um eine Wiederholung einer solchen Außerkraftsetzung von Grundrechten von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern zu verhindern?

Artikel 2 Abs. 2 SDÜ bestimmt, dass jede Vertragspartei unter den dort genannten Voraussetzungen beschließen kann, vorübergehende Grenzkontrollen wieder aufzunehmen. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union steht dem nicht entgegen. Sie ist anlässlich des Europäischen Rates in Nizza im Dezember 2000 feierlich proklamiert worden. Nach der "Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union" (Anlage IV des Vertrages von Nizza) soll über die Einbeziehung der Charta in die Verträge im Rahmen der Regierungskonferenz 2004 entschieden werden.

Das Recht auf Freizügigkeit ist in Artikel 45 der Charta geregelt. Danach haben die Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Artikel 52 Abs. 2 der Charta bestimmt jedoch, dass die Ausübung der durch die Charta anerkannten Rechte, die in den Gemeinschaftsverträgen oder im EU-Vertrag geregelt sind, im Rahmen der darin festgelegten Bedingungen und Grenzen erfolgt. Damit gelten die in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Einschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit auch im Rahmen der Grundrechtscharta.

3. Gilt die vorübergehende Außerkraftsetzung des Abkommens und damit des Grundrechts auf Freizügigkeit nach Kenntnis der Bundesregierung für die gesamte österreichische Grenze oder nur für die Grenze nach Deutschland?

Siehe Vorbemerkungen.

4. Wie viele zusätzliche Beamte des Bundesgrenzschutzes wurden auf deutscher Seite der Grenze zu Österreich eingesetzt, um die von Österreich angeordneten Grenzkontrollen durchführen zu können?

Die vorübergehend wieder eingeführte Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs wurde von österreichischer Seite bekannt gegeben und dort durchgeführt

Im Rahmen der deutschen polizeilichen Einsatzmaßnahmen wurden auf der Bahnstrecke München-Salzburg 60 Beamte des Bundesgrenzschutzes zusätzlich eingesetzt.

Daneben waren in der ersten Phase durchschnittlich 230 Kräfte der Bayerischen Landespolizei eingesetzt. Diese Zahl erhöhte sich auf rund 800 mit einem Spitzenwert von 889 Beamten am Vormittag des 1. Juli 2001.

5. Wie viele Personen und Fahrzeuge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung infolge dieser Grenzkontrollen tatsächlich an der Weiterreise nach Österreich gehindert?

Mit Bezug zum Weltwirtschaftsforum wurden insgesamt 46 Personen durch österreichische Grenzbehörden nach Deutschland zurückgewiesen. Darüber hinaus wurden 369 Personen festgestellt, die keine erforderlichen Ausweispapiere mit sich führten. In etwa der Hälfte dieser Fälle konnte nach Ausstellen von Passersatzpapieren die Weiterreise erfolgen. Über die Anzahl von involvierten Fahrzeugen sind keine Angaben übermittelt.

- 6. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Verbindung mit diesen Grenzkontrollen beim Versuch der Einreise nach Österreich festgenommen, in Unterbindungsgewahrsam genommen oder auf andere Weise mit einem Ermittlungsverfahren, einem Bußgeld oder einer anderen Sanktion belegt?
- 7. Welche Straftaten bzw. Vorbereitungshandlungen werden den an der Weiterreise gehinderten Personen im Einzelnen vorgeworfen?

Auf welche Verdachtsmomente stützen sich diese Beschuldigungen?

Wann ist mit einer gerichtlichen Klärung dieser Vorwürfe zu rechnen?

Freiheitsentziehende Maßnahmen und Sicherstellungen mit Bezug zum Weltwirtschaftsforum erfolgten auf deutscher Seite nicht.

Aus anderen Gründen wurde 132 Personen die Freiheit entzogen. Dabei handelte es sich überwiegend um Verstöße gegen das Ausländergesetz, das Betäubungsmittelgesetz sowie um Festnahmen wegen bestehender Fahndungsausschreibungen.

Weitere 121 Ereignisse sonstiger Bedeutung wurden festgestellt. Dabei handelte es sich um 54 Fahndungsausschreibungen (INPOL), 26 Verstöße gegen das Ausländergesetz, neun Urkundsdelikte, 27 Verkehrsdelikte und fünf Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz. Sofern Strafanzeigen zu erstatten waren, wurden diese den jeweils zuständigen Justizbehörden übermittelt. Über den weiteren Verlauf der Verfahren können seitens der Bundesregierung keine Angaben gemacht werden.

- 8. Beabsichtigt die Bundesregierung für den kommenden Weltwirtschaftsgipfel in Genua vergleichbare Maßnahmen, insbesondere die vorübergehende Außerkraftsetzung des Schengener Abkommens?
- 9. Welche anderen Maßnahmen will die Bundesregierung den EU-Innenministern gegen die vom Bundesminister des Innern, Otto Schily, so bezeichneten "Krawalltouristen" vorschlagen?

Vor dem Hintergrund schwerer Ausschreitungen bei verschiedenen Demonstrationsanlässen, u. a. in Göteborg, an denen auch deutsche Störer beteiligt waren, sind wirksame Maßnahmen gegen einen zunehmend organisierten internationalen "Krawalltourismus" geboten. Die Bundesregierung unterstützt daher die anlässlich des Sonderrates der Justiz- und Innenminister der EU verabschiedeten Vorschläge der belgischen Präsidentschaft betreffend Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Tagungen des Europäischen Rates und ähnlichen Anlässen, insbesondere die Anwendung aller rechtlichen und technischen Möglichkeiten, um einen schnellen und besser strukturierten Datenaustausch über Gewalttäter auf der Grundlage nationaler Dateien zu ermöglichen sowie die Anwendung aller in den Mitgliedstaaten bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung der Einreise bekannter Gewalttäter in das jeweilige Veranstaltungsland, wenn die begründete Vermutung besteht, dass sie in der Absicht einreisen, schwere Störungen der öffentlichen Ordnung zu organisieren oder herbeizuführen oder sich an ihnen zu beteiligen.

Aus Anlass des in der Zeit vom 20. bis 22. Juli 2001 in Genua/Italien stattfindenden G8-Gipfeltreffens hat die Regierung Italiens die Wiedereinführung von Grenzkontrollen nach Artikel 2 Abs. 2 SDÜ bekanntgegeben.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Aufhebung des Grundrechts auf Freizügigkeit in der EU in der Zukunft zu einer regelmäßigen Maßnahme zu machen, um anscheinend drohenden unfriedlichen Demonstrationen in irgendeinem Mitgliedstaat der EU entgegenzuwirken?

Wenn ja, wie vereinbart die Bundesregierung solche Ankündigungen des Bundesministers des Innern, Otto Schily, mit dem Grundrecht auf Freizügigkeit und der Charta der Grundrechte in der EU?

Siehe Antwort zu Frage 2.

